

3328/AB XXI.GP

Eingelangt am: 27.03.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3356/J betreffend Wettbewerbsrecht, welche die Abgeordneten Dr. Gabriele Moser, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Wettbewerbsgesetz löst das EU-Wettbewerbsgesetz ab und umfasst somit nunmehr auch dessen Regelungsgegenstand hinsichtlich der Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln. Eine gesonderte gesetzliche Regelung gegenüber dem Kartellgesetz erscheint wegen der inhaltlichen Anknüpfung an das EU-Wettbewerbsgesetz sinnvoll. Im übrigen wurden die beiden Materien ohnehin in einer Regierungsvorlage zusammengefasst.

Der Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Kartellgericht steht entgegen, dass es sich bei der Bundeswettbewerbsbehörde um eine Verwaltungsbehörde handelt, für die naturgemäß andere Verfahrensvorschriften gelten als für das Kartellgericht als Gericht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Es wird auf die Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Justiz verwiesen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Derzeit verfügt die Wettbewerbsabteilung über einen Personalstand von 8 Personen, davon 6 Akademiker; bis Ende 2003 soll sich dieser Stand auf insgesamt ca. 20 Personen erhöhen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Struktur der Geschäftsführung der Bundeswettbewerbsbehörde wird auf der durch das EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG (BGBl. 125/1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. 175/1995) geschaffenen Abteilung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufbauen. Der durch die neuen Aufgaben entstehende anwachsende Personalbedarf wird überwiegend durch Umschichtungen in Rahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gedeckt werden können. Für die Behörde wird ein eigener Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingeführt. Der zusätzliche Sachaufwand wird 725 000 €/Jahr betragen.

Im übrigen wird auf die Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Justiz verwiesen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Neben einigen technischen Bemerkungen waren die Hauptkritikpunkte der Stellungnahme des Rechnungshofes die Doppelgleisigkeit, dienstrechtliche Fragen sowie die parlamentarische Kontrolle des Generaldirektors der Bundeswettbewerbsbehörde. Zu letzterem Thema wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen, zur Doppelgleisigkeit auf die Beantwortung der Frage 2 durch den Bundesminister für Justiz. Die dienstrechtlichen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes

wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport einer Revision unterzogen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Ausschreibung und Bestellung richtet sich so wie bei allen Leitungsfunktionen nach dem Ausschreibungsgesetz, das ein Hearing weder verbietet noch vorschreibt. Ich beabsichtige daher ein derartiges Hearing im Zuge des Ausschreibungsverfahrens durchführen zu lassen. Die Art der Auswahl des bestgeeignetsten Bewerbers obliegt der unabhängigen Begutachtungskommission.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Entwurfes des Wettbewerbsgesetzes veröffentlicht die Bundeswettbewerbsbehörde zumindest jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist nach Anhörung der Wettbewerbskommission vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen. Der genannte Vorschlag wurde also bereits berücksichtigt.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Das Wettbewerbsgesetz und die Novelle zum Kartellgesetz wurden am 20. März 2002 im Nationalrat mit der erforderlichen Verfassungsmehrheit beschlossen.